



SATZUNG

der

DEUFOL SE

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea). Die Firma der Gesellschaft lautet

Deufol SE.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus (Wallau).

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistik-, IT- sowie Consulting-Unternehmen.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, sie gründen, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge abschließen.

§ 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgeschrieben.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt 43.773.655,00 (in Worten: Euro dreiundvierzigmillionensiebenhundertdreiundsiebzigttausendsechshundertfünfundfünfzig), eingeteilt in 43.773.655 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Deufol Aktiengesellschaft in eine europäische Gesellschaft (SE).
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Juli 2019 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 20.000.000,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, in folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) durch die Gesellschaft;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals werden die Aktien, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wand-

lungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund einer Options- und/oder Wandelschuldverschreibung besteht, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrecht gemäß § 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, angerechnet.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 850.000,00 EUR bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgegeben wurden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Das bedingte Kapital ist eingeteilt in 850.000 Aktien.

5. Das Grundkapital ist um bis zu 20.000.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 20.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen – mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten – der Gesellschaft, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der von der Hauptversammlung vom 4. Juli 2014 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) beschlossenen Ermächtigung bis zum 3. Juli 2019 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und zwar in allen Fällen jeweils soweit das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital zu ändern.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, soweit nichts anderes beschlossen ist.
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
4. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

B. Organe der Gesellschaft

§ 7 Monistisches System

1. Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführung und Kontrollstruktur.
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Verwaltungsrat,
 - b) die Hauptversammlung.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, in dem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

I. Verwaltungsrat

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt auf der Grundlage des geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
2. Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für diese.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
2. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind ("**nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder**") müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen. Dies gilt auch für Ausschüsse des Verwaltungsrates.
3. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sind:
 1. Detlef W. Hübner, Senator E.h.
 2. Dr. Tillmann Blaschke
 3. Helmut Olivier
 4. Prof. Dr. Wolfgang König
 5. Wulf Matthias
 6. Dennis Hübner
 7. Dr. Helmut Görling

Ersatzmitglied für jedes einzelne der vorgenannten Mitglieder des ersten Verwaltungsrates ist:

Herr Marc Hübner

Ihre Bestellung erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschließt und endet in jedem Fall spätestens drei Jahre nach der Bestellung.

4. Unbeschadet von vorstehendem § 8 Absatz 3 erfolgt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.
5. Solche Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung bestellt wurden, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
6. Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds, an dessen Stelle das Ersatzmitglied getreten ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
7. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10 Vorsitzender des Verwaltungsrates; Geschäftsordnung

1. Der Verwaltungsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt scheidet, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der jeweils ausgeschiedenen Personen durchzuführen.
2. Der Verwaltungsrat gibt sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats

1. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates festlegen, dass die Frist abgekürzt wird und mündlich oder fernmündlich einberufen wird. § 110 Abs. 1, 2 AktG bleiben unberührt. Den Ort der Sitzung des Verwaltungsrates legt der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest.
2. Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates der Beschlussfassung widerspricht. Die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder können dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Niederschrift gemäß § 11 Abs. 7 widersprechen, wenn sie ihre Stimme nicht schriftlich abgegeben haben. Der Tag des Erhalts der Kopie der Niederschrift gemäß § 11 Abs. 7 und der Tag des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, zählt für die Frage der Beschlussfähigkeit die Enthaltung als Stimmabgabe. Wird in einer Sitzung des Verwaltungsrates die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden hat. Der Tag der ursprünglich geplanten Verwaltungsratssitzung und der Tag der Neueinberufung werden für die Berechnung der einwöchigen Frist sowie der Tag der neuen Verwaltungsratssitzung für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist nicht mitgerechnet. Die neu einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder sind, an der Abstimmung in der Neueinberufungssitzung teilnehmen. Zwischen der erneuten Einladung und dem Tag der neuen Sitzung müssen mindestens drei Geschäftstage liegen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der neuen Sitzung für die Berechnung der Frist nicht mitgerechnet werden,
4. Die Verwaltungsratssitzung führt der Vorsitzende oder – wenn dieser verhindert ist – der stellvertretende Vorsitzende. Für den Fall, dass sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, haben die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter zu wählen.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden einer Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz oder sonstiger elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören, teilnehmen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Außerhalb von Verwaltungsratssitzung können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Beschlussfassungen an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.

6. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt oder – wenn der Vorsitzende abwesend ist – die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Erklärungen, die der Verwaltungsrat abgibt oder empfängt, um Beschlüsse des Verwaltungsrates umzusetzen und andere Dokumente, Ankündigungen oder Maßnahmen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder – wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist – vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 12 Ausschüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.
2. Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse kann der Verwaltungsrat durch den Erlass der Geschäftsordnung der jeweiligen Ausschüsse bestimmen. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen.
3. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt nicht für die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. § 11 Abs. 8 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Vergütung des Verwaltungsrats

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von Euro 25.000,00, zahlbar anteilig jeweils am Quartalsende. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag, der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende erhält EUR 40.000,00. Verwaltungsratsmitglieder, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäfts-

jahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied gleichzeitig geschäftsführender Direktor ist, wird die Verwaltungsratsvergütung gemäß vorstehender Bestimmung auf dessen Vergütung als geschäftsführender Direktor angerechnet.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
3. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Abschluss einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt bis zu einem maximalen Prämienaufwand von Euro 50.000,00 jährlich.

II. Geschäftsführende Direktoren

§ 14 Bestellung, Zuständigkeit, Abberufung der geschäftsführende Direktoren

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen.
2. Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrates.
4. Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder sind, können nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung des Anstellungsvertrages abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Verwaltungsrat gibt den geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden diejenigen Maßnahmen und Geschäfte bestimmt, die der Zustimmung der Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

§ 16 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelnen geschäftsführenden Direktoren von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.
2. Bei der Vertretung haben stellvertretende geschäftsführende Direktoren die gleichen Rechte wie die geschäftsführenden Direktoren.

III. Hauptversammlung

§ 17 Ort der Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Ort der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
2. Für die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 Aktiengesetz ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Das Kreditinstitut ist zu einer Übermittlung in Papierform berechtigt. Soweit der Verwaltungsrat eine Übermittlung auf elektronischem Weg vorsieht, ist dies mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzumachen.

§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Mindestfrist vor der Versammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

§ 19 Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein anderes, vom Verwaltungsratsvorsitzenden dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates oder sofern der Verwaltungsratsvorsitzende eine solche Bestimmung nicht getroffen hat, ein anderes von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zu benennendes Verwaltungsratsmitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz übernimmt, eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.

§ 20 Verlauf der Hauptversammlung

1. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für die Frage- und Redebeiträge einzelnen Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
2. Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet übertragen werden.

3. Die weiteren Einzelheiten von Verlauf und Durchführung der Hauptversammlung werden geregelt durch die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

§ 21 Stimmrechte

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfte der Textform (§ 126 b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

C. Jahresabschluss, Bilanzgewinn

§ 22 Jahresabschluss

Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag die für Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

§ 23 Verwendung des Bilanzgewinns

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

D. Sacheinlagen / Gründungsaufwand

§ 24 Sacheinlagen der Gründer

1. Die Einlagen der Gründer wurden in Form von Sacheinlagen erbracht. Die Gründer haben ihre Sacheinlagenverpflichtung wie folgt erfüllt:
 - a) Der Gründer Detlef W. Hübner bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 678.700,00 zum Nennbetrag mit Gewinnbezugsrecht ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 135.740 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 678.700,00 zum Ausgabebetrag von DM 678.700,00;
 - b) Der Gründer Heinz O. Frey bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 226.300,00 zum Nennbetrag im Gewinnbezugsrechts ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 45.260 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 226.300,00 zum Ausgabebetrag von DM 226.300,00;
 - c) Der Gründer Uwe-Heiner Pradel bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 20.000,00 zum Nennbetrag im Gewinnbezugsrechts ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 4.000 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 20.000,00 zum Ausgabebetrag von DM 20.000,00;
 - d) Die Gründerin Hübner, Frey & Pradel GbR, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer, Herrn Detlef W. Hübner, bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 75.000,00 zum Nennbetrag im Gewinnbezugsrechts ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein

und erhält dafür 15.000 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 75.000,00 zum Ausgabebetrag von DM 75.000,00;

2. Die Übertragung sämtlicher Anteile an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, haben die Gründer ihrer Einlageverpflichtung insgesamt erfüllt, zu weiteren Bar- oder Sacheinlageleistungen sind die Gründer gegenüber der Gesellschaft nicht verpflichtet.

§ 25 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Deufol SE in die Deufol AG in Höhe von bis zu **EUR 350.000,00** wird von der Gesellschaft getragen.